

Auskunft erteilen:
Frau Klünder Telefon: 0251 238-2975 Telefax: 0251 238-2796 E-Mail: stefanie.kluender@drv-westfalen.de
Frau Huber Telefon: 0251 238-3193 Telefax: 0251 238-2796 E-Mail: carolin.huber@drv-westfalen.de

Münster, 28.07.2010

Rundschreiben

an alle federführend belegten stationären und ganztägig ambulanten
Rehabilitationseinrichtungen

nachrichtlich an Abkommenspartner der
Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen
LWL-PsychiatrieVerbund

Reduzierung der Regeltherapiedauer bei stationären und ganztägig ambulanten Leistungen für Abhängigkeitskranke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat mit allen von ihr federführend belegten stationären Rehabilitationseinrichtungen für Abhängigkeitskranke folgende Regeltherapiedauer bei Standardtherapien vereinbart:

- bei Alkohol- und Medikamentenabhängigen bis zu 16 Wochen,
- bei Drogenabhängigen bis zu 26 Wochen.

Nach statistischen Auswertungen bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen wird die Regeltherapiedauer von 16 bzw. 26 Wochen regelmäßig nicht ausgeschöpft. Die tatsächliche Verweildauer bei medizinischen Leistungen zur Rehabilitation Abhängigkeitskranker liegt bei Alkohol- und Medikamentenabhängigen bei 14 Wochen, bei Drogenabhängigen deutlich unter 26 Wochen.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen / Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) wird daher die Bewilligungsdauer in den Bescheiden an die tatsächliche Verweildauer anpassen und ab sofort Leistungen zur stationären medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker bei Standardtherapien

- bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit bis zu 14 Wochen und
- bei Drogenabhängigkeit bis zu 22 Wochen

bewilligen.

Die Bewilligungsdauer für ganztägig ambulante Leistungen zur Rehabilitation Abhängigkeitskranker wird ebenfalls angepasst. Hier verkürzt sich die Bewilligungsdauer

- bei Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit auf bis zu 12 Wochen,
- bei Drogenabhängigen auf bis zu 20 Wochen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Regeltherapiedauer für die Gesamtheit aller Patienten einer Rehabilitationseinrichtung nicht überschritten werden darf; Verlängerungen in Einzelfällen müssen durch Verkürzungen in anderen Fällen ausgeglichen werden. Diese Regelung gibt Ihnen ausreichend Spielraum für individuelle, flexible Handhabung. Sie sind berechtigt, innerhalb der vereinbarten Budgetierung Verlängerungen auszusprechen, sofern diese

- bei Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit 6 Wochen und
- bei Drogenabhängigkeit 8 Wochen

nicht überschreiten.

Rechtzeitig vor Ablauf der Leistungszusage ist die Verlängerung innerhalb des Budgets bei der WAG schriftlich anzuzeigen. Verlängerungen über die genannten Zeiträume hinaus bitten wir rechtzeitig vor Ablauf der Leistungszusage mit dem Formular 6-877 bei der WAG zu beantragen.

Auf das Rundschreiben vom 01.10.2001 und die Schreiben aus dem Jahr 1996 zum Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung, in denen Sie weitere Erläuterungen zur Budgetierung finden, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Bollwerk

Gen.Akte 626-12 / 626-51